

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00774 vom 4. Dezember 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00774

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00774 du 4 décembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00774 del 4 dicembre 2013

Regeste

Widerruf der bedingten Entlassung | Strafvollzug: Beschwerde gegen Zwischenverfügung betreffend Nachfrist zur Einreichung einer kürzeren Rekurschrift (Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte bei der Vorinstanz eine 95-seitige Rekurschrift gegen eine Verfügung betreffend Widerruf der bedingten Entlassung ein, worauf ihm diese eine Nachfrist zur Einreichung einer 35-seitigen Rekurschrift ansetzte. Er reichte diese ein, erhob aber Beschwerde gegen die Zwischenverfügung der Vorinstanz.) Der Nachteil bestehend in der Ausarbeitung einer zweiten, kürzeren Rekurschrift kann nicht mehr beseitigt werden. Da der Beschwerdeführer jedoch den nicht wiedergutzumachenden Nachteil mit der Verletzung seines Gehörsanspruchs begründet, kann offenbleiben, ob dies ein aktuelles Rechtsschutzinteresse darstellt, da auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist (E. 1.2). Die 56-seitige Beschwerdeschrift gegen die Zwischenverfügung ist übermässig weitschweifig, doch konnte auf die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung verzichtet werden (E. 1.3). Die angefochtene Verfügung stellt einen Zwischenentscheid dar, der unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG anfechtbar ist (E. 2.1). Die Gutheissung der Beschwerde würde keinen Endentscheid herbeiführen (E. 2.2). Die Zwischenverfügung bewirkt auch keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil, denn eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die angefochtene Zwischenverfügung könnte der Beschwerdeführer auch noch gegen den Rekursentscheid vorbringen. Eine Verlängerung des vorinstanzlichen Verfahrens genügt als nicht wiedergutzumachender Nachteil nicht. Die Zwischenverfügung hat sodann nicht direkt die Fortdauer oder Aufhebung der Haft zur Folge. Demnach ist auf die Beschwerde mangels nicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht einzutreten (E. 2.3). Selbst im Fall des Eintretens müsste die Beschwerde abgewiesen werden, denn die 95-seitige Rekurschrift erweist sich als weitschweifig und die Nachfristansetzung als rechtmässig (E. 3). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung (E. 4). Nichteintreten auf die Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Selbst wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil bejaht und auf die Beschwerde eingetreten würde, wäre diese abzuweisen. Der Rekurs richtet sich gegen eine Verfügung des Amts für Justizvollzug betreffend den Widerruf der bedingten Entlassung, welche lediglich gut sieben Seiten umfasst. Im Rekursverfahren wird die Zuständigkeit des Beschwerdegegners und die Rechtmässigkeit des Widerrufs der bedingten Entlassung des Beschwerdeführers aufgrund seiner erneuten Verurteilung, mithin eine eng umgrenzte Frage, zu prüfen sein. Selbstverständlich sind rund um diesen Fragenkomplex verschiedene

einzelne Fragen zu klären. Die sich dabei stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen sind jedoch nicht übermässig komplex und rechtfertigen einen Umfang der Rekurschrift von 95 Seiten nicht. Daran ändert der – bei Strafvollzugsfällen übliche – erhebliche Aktenumfang nichts. Zudem sind mit der Vorinstanz die Grundsätze der Untersuchung des Sachverhalts und der Rechtsanwendung von Amtes wegen zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 1 und 4 VRG). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vermochte die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in seiner 56-seitigen Beschwerdeschrift nicht zu entkräften. So hätte er sich insbesondere anstelle ausführlicher und sich wiederholender Aktenzitate und -zusammenfassungen auf die zentralen Aussagen beschränken und im Übrigen auf entsprechende Belegstellen in den Akten verweisen können. Dies ist auf 35 Seiten ohne Weiteres möglich. Auch die Nennung der Beweismittel und -anträge sollte auf diesem Platz möglich sein. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Gesuch um Erstreckung der Rekursfrist im Ergebnis abgewiesen hat, wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers doch eine Nachfrist zur Einreichung einer verbesserten Rekurschrift angesetzt, innert der er auch die Begründung hätte verbessern können. Im Übrigen wird aufgrund von § 23 Abs. 2 VRG lediglich dann eine Nachfrist angesetzt, wenn die Rekurschrift den Erfordernissen bezüglich Antrag und Begründung nicht genügt. Dies war vorliegend nicht der Fall, enthielt doch die erste Rekurschrift neben Anträgen eine zu ausführliche Begründung. Schliesslich konnte für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde auch auf den Beizug der Strafvollzugskaten des sankt-gallischen Amts für Strafvollzug verzichtet werden.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, und es steht ihm kein Anspruch auf Parteientschädigung zu (§ 13 Abs. 2 VRG; § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 VRG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung ist angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG). Ein allfälliges Gesuch um Erlass der Kosten des Beschwerdeverfahrens kann der Beschwerdeführer erst nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung stellen, wobei jedoch wiederum die Kriterien von § 16 Abs. 1 VRG entsprechend anwendbar sind (Kölz/Bosshart/Röhl, § 40 N. 11).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.